

Stellplatzordnung für den von der Gemeinde Sasbachwalden betriebenen Wohnmobilstellplatz

Die Gemeinde Sasbachwalden betreibt für das Parken von Wohnmobilen einen Stellplatz auf dem Grundstück Flurstück 528, Talstraße 2. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet und mit einer Station zur Versorgung mit Frischwasser und Entsorgung von Abwasser sowie mit mehreren Stationen für die Stromversorgung ausgestattet.

§ 1 Nutzung des Platzes

1. Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung und darf nur von Wohnmobilen benutzt werden. Campieren mit Zelten oder Wohnwagen ist unzulässig.
2. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
3. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.
4. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
5. Zu- und Abfahrten haben in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.
6. Das Parken ist nur auf den markierten Parkzellen erlaubt.
7. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
8. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht.
9. Es wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.
10. Die Gemeinde Sasbachwalden behält sich vor, den Wohnmobilstellplatz vorübergehend für Vereinsfeste oder sonstige Anlässe zu sperren. In diesem Zeitraum kann dafür der Schwimmbadparkplatz kostenfrei genutzt werden.
11. Hinweis: An bestimmten Festen oder Feiertagen kann es am Morgen zu Böllerschüssen kommen.

§ 2 Aufsicht Stellplätze

1. Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Gemeinde Sasbachwalden und untersteht deren Aufsicht.
2. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Gemeinde Sasbachwalden, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben, die sich um die jeweilige Kurtaxe erhöht. Auf die aktuell gültige Kurtaxe-Satzung wird verwiesen. Die dazugehörige KONUS-Gästekarte ist während der allgemeinen Öffnungszeiten der Tourist-Info und des Hotels Engel erhältlich. Hierfür ist der gezogene Parkscheinabschnitt mitzubringen.
2. Die Gebühren betragen pro Nacht und Wohnmobil für

| | | |
|--------------------|---------|--|
| 1 bis 4 Nächte: je | 10 Euro | plus Kurtaxe je Person je Übernachtung |
| 5 Nächte: | 45 Euro | plus Kurtaxe je Person je Übernachtung |

| | | |
|-----------|---------|--|
| 6 Nächte: | 53 Euro | plus Kurtaxe je Person je Übernachtung |
| 7 Nächte: | 60 Euro | plus Kurtaxe je Person je Übernachtung |

jeweils inklusive KONUS-Gästekarte.

3. Am Parkscheinautomat können Sie bequem bar mit Münzen (max. 25 Stück) oder mit allen gängigen EC- und Kreditkarten bezahlen.
4. Die Parkberechtigung ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite auszulegen.
5. Für die Überwachung findet die StVO und die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Sasbachwalden Anwendung.

§ 4 Ver- und Entsorgung

1. Für die Strom- und Frischwasserversorgung stehen kostenpflichtige Automaten zur Verfügung. Die Strom- und Wasserentnahme ist gegen Münzeinwurf möglich.
2. Anfallendes Abwasser und Fäkalienentsorgung aus dem Betrieb der Wohnmobile darf kostenfrei nur in den dafür vorgesehenen Ausguss der Entsorgungsstation entleert werden.

§ 5 Nachtruhe

1. Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 23.00 bis 7.00 Uhr, sind zu vermeiden.
2. Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

§ 6 Müllentsorgung

Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

§ 7 Tierhaltung

1. Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden.
2. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Sie haben geeignete Behältnisse oder Tüten mitzuführen, die auf Verlangen von Vollzugsdienstkräften nachzuweisen sind.
3. Hinterlassenschaften sind über die Restmülltonne zu entsorgen.
4. Es herrscht allgemeine Leinenpflicht.

§ 8 Offenes Feuer

1. Offenes Feuer ist nicht gestattet.
2. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 9 Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen von Fahrzeugen/Wohnmobilen ist untersagt.

§ 10 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

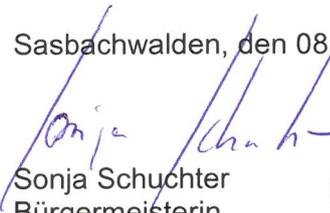
§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. v. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 15.03.2023 in Kraft.

Sasbachwalden, den 08.02.2023


Sonja Schuchter
Bürgermeisterin

